

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO, UrhG: Verzinsungspflicht in Gesamtvertrag**
Urteil vom 01.04.2021, Az: I ZR 45/20
2. **HGB, BeurkG: Anmeldung mit einfachem elektronischen Zeugnis des Notars**
Beschluss vom 15.06.2021, Az: II ZB 25/17
3. **FamFG: Erneute Anhörung des Betroffenen bei geänderter Tatsachengrundlage**
Beschluss vom 02.06.2021, Az: XII ZB 126/21
4. **FamFG: Anhörung des Betroffenen bei Aufhebung der Betreuung**
Beschluss vom 14.04.2021, Az: XII ZB 527/20
5. **StGB: Einziehung des Wertes von Taterträgen im Jugendstrafrecht**
Beschluss vom 20.01.2021, Az: GSSt 2/20

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO, UrhG: Verzinsungspflicht in Gesamtvertrag

Urteil vom 01.04.2021, Az: I ZR 45/20

a) Die Partei eines Gesamtvertrags, die nach Vertragsbeendigung eine Erhöhung der Vergütungssätze begehrt, trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass eine Änderung der Sachlage eingetreten ist, die eine solche Abänderung rechtfertigt (Festhaltung an BGH, Urteil vom 20. Februar 2013 - I ZR 189/11, GRUR 2013, 1037 Rn. 41 = WRP 2013, 1357 - Weitergeltung als Tarif, mwN).

b) Die in einem Gesamtvertrag vorgenommene Festsetzung einer Verzinsungspflicht für Vergütungsansprüche aus zurückliegenden Abrechnungsperioden ist grundsätzlich angemessen, weil aufgrund der Verfahrensdauer die Zeiträume, für die Vergütungen nachzuentrichten sind, im Falle der gerichtlichen Festsetzung regelmäßig länger sind als im Falle der vertraglichen Vereinbarung eines Gesamtvertrags (Fortführung von BGH, Urteil vom 19. November 2015 - I ZR 151/13, GRUR 2016, 792 Rn. 116 = WRP 2016, 1123 - Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik).

c) Bei der gerichtlichen Festsetzung eines Gesamtvertrags verstößt die Festsetzung einer den Antrag einer Partei übersteigenden Zinshöhe gegen § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO (Fortführung von BGH, Urteil vom 19. November 2015 - I ZR 151/13, GRUR 2016, 792 Rn. 97 = WRP 2016, 1123 - Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik).

2. HGB, BeurkG: Anmeldung mit einfachem elektronischen Zeugnis des Notars

Beschluss vom 15.06.2021, Az: II ZB 25/17

Die Anmeldung einer Eintragung in das Handelsregister ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB mit einem einfachen elektronischen Zeugnis eines Notars gemäß § 39a BeurkG elektronisch einzureichen. Die Einreichung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Ausstellers der Anmeldung gemäß § 126a BGB reicht nicht aus.

3. FamFG: Erneute Anhörung des Betroffenen bei geänderter Tatsachengrundlage

Beschluss vom 02.06.2021, Az: XII ZB 126/21

a) Stützt sich das Beschwerdegericht für seine Entscheidung mit einem neuen oder ergänzenden Sachverständigengutachten auf eine neue Tatsachengrundlage, die nach der amtsgerichtlichen Entscheidung datiert, ist eine erneute Anhörung des Betroffenen grundsätzlich geboten (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 7. Dezember 2016 - XII ZB 32/16 - FamRZ 2017, 477).

b) Dies gilt allerdings nicht, wenn der Sachverständige in seiner ergänzenden Stellungnahme nur seine bereits in dem ursprünglichen Gutachten niedergelegten Ausführungen wiederholt oder bestätigt.

4. FamFG: Anhörung des Betroffenen bei Aufhebung der Betreuung

Beschluss vom 14.04.2021, Az: XII ZB 527/20

Entschließt sich das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht in einem Betreuungsverfahren zur Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens und will es dieses Gutachten als Tatsachengrundlage für seine Entscheidung heranziehen, muss es den Betroffenen grundsätzlich auch dann persönlich anhören, wenn es im Ergebnis des Verfahrens von der (erstmaligen) Bestellung eines Betreuers absehen oder eine bestehende Betreuung aufheben will (Fortführung der Senatsbeschlüsse vom 15. Januar 2020 - XII ZB 438/19 - NJW-RR 2020, 321 und vom 18. Oktober 2017 - XII ZB 198/16 -FamRZ 2018, 124).

5. StGB: Einziehung des Wertes von Taterträgen im Jugendstrafrecht

Beschluss vom 20.01.2021, Az: GSSSt 2/20

Die Entscheidung über die Einziehung des Wertes von Taterträgen (§ 73c Satz 1 StGB) steht auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht nicht im Ermessen des Tatgerichts.